Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, den 19 3an. 1801.

Drittes Quartal.

Den 29 Rivofe IX.

Gesetzgebender Rath, 23. Dec.

(Fortfegung.)

(Beschluß bes Gutachtens ber Unterrichtscommision, betreffend die Berhaltniffe der Filial Rapperswyl zu Lipperswyl.)

Wir führen die Ermägungen deswegen an, weil wir spater nachhin, einige wichtige Bemerkungen gegen die selbe, Ihnen B. G., porlegen muffen.

e. Am 21. Jenner 1800 bestätigte der Bollziehungs. Ausschuß diesen obigen Beschluß vom 14. August 1798, mit einigen Modificationen.

f. Am 28. Jenner darauf aber nahm der Vollz. Aus, schuß diesen Beschluß zurück, und bestätigte hingegen jenen Beschluß des Vollz. Direktoriums vom 14. July 1798, Kraft welchem die Pfarrer von Wigoldingen und Lipperschwyl, abwechselnd Rapperschwyl versehen mussen.

Am 17. Merz 1800 erschien ein Dekret vom gesethg. Corps, durch welches dieser Beschluß vom 28. Jenner aufgehoben, und dagegen die vom Boltz. Direktorium am 14. Aug. und 1. Sept. 1798 genommene Beschlusse bestätigt, und daben die nemliche Erwägungsgrunde angesührt wurden, welche dem Beschluß vom 1. Sept. 98, oben sub Lit. d. bengefügt sind.

h. Um 1. heum. 1800 schritt der große Rath auf die Gegenvorstellungen der Gemeinde Wigoldingen zur Tagesordnung, und lud die vollziehende Gewalt ein, das Defret vom 17. Merz 1800 zu exequiren.

Nicht ohne Befremden werden Sie mit uns aus dieser kurzen historischen Darstellung wahrnehmen, daß dieser Gegenstand nun bald dritthalb Jahre, durch erlassene und wieder abgeänderte Beschlusse und Dekrete, meistens auf einseitige Vorstellungen hin, unentschieden liegen blied. Eine nähere Entwicklung der diesen Beschlussen vorangeschitten Ermägungsgrunden, wird Sie B. G.

in ben Stand fegen, die Sache aus bem mahren Ge-

Um 8. Brachm. 1798, trug bad Direktorium in einer Botschaft vom zten beffelben Monate den gesetsgebenden Rathen vor, über das Begehren der Thurgauischen Bemeinden Lipperschwyl und Waldy abzusprechen, welche das Collaturrecht, fo das Stift St. Johann bon Conftang porbin befag, ben der neuen Ordnung ber Dinge, ausüben zu tonnen, foderten. Der große Rath befchlof am 8. Juni, Die Unterfuchung Diefes Gegenftandes gu vertagen, bis das Befer über Rlofter, Abtenen, und Stiftungen gemacht fenn werbe. Aber indeffen fand bas Direttorium gut, 4 Tage früher ichon, nemlich am 4ten Juni , Diefen Gemeinden in ihrem Begehren ju entfprechen, und ihnen provisorisch bas Collaturrecht ber Mfarren Lipperschwel zu übertragen. Ginen weitern Beschluß über diese Sache fanden wir bis auf jenen vom 17. Mert 1800, in den Archiven der Gesetzgebung nicht; auch lieffen wir befimegen in den Archiven der Bollgiehung nachsehen, wo fich aber fein weiteres Defret - mohl aber jener obige Directorial . Beichlug vom 4. Juni 1798 - porfand.

Sie sehen also B. G., daß der erste Ermägungsgrund Des Dir. Beschlusses vom 1. Sept. 1798-7 und des Detrets vom 17. Merz 1800, so schwach und unbefriedigend er auch beym ersten Unblik auffällt, auf einer irrigen Borausiebung beruht.

Eben so wird der zwente Erwagungsgrund berselben durch ein von der Gemeind Wigoldingen eingelegtes amt. liches Zeugniß des domkapitelschen Herrn Rath und Oberpfleger Zephls von Constanz, vom 8. Aug. 1800, ausgestellt, widerlegt, wodurch bewiesen wird, daß die Gemeinde Rapperschwyl an den Unterhalt des Pfarrsgebändes zu Wigoldingen, nichts bengetragen habe.

Es ergiebt fich mithin, daß das Decret somohl, als die Direttorial Beschluffe, auf zwen irrige Thatsachen

gegrundet murden, und daber guruckgenommen werden muffen. Run bleibt und übrig zu untersuchen , ob nicht andere Grunde bagegen fprechen, bag die Berrichtungen des Gottestienftes ju Rapperschwyl einzig bem Pfarrer in Wigoldingen übertragen werden follen, woben wir gugleich ben oben fub Lit, d. angeführten Ermagungegrund beantworten werden. Es ift eigentlich ben Gemeinden Lipperichmyl und Waldy darum gu thun, daß der Pfar, rer von Lipperschwyl nur die Pfarren Lipperschwyl und Die Rilial Balon alle Sonn, und Resitage versehe, welches lezteres, wenn er zugleich Rapperschwyl versehen muß, nur alle 14 Zag geschehen fann : ba bad Bolly. Direttorium am 4. Juni 1798, Diefen Gemeinden bas Collaturrecht provisorisch übertrug, moju daffelbe ohne Ginwilligung des gefeggebenden Corps, indeffen nicht berechtigt war, fo behnten diese Gemeinden dieses Recht auch babin aus, daß fie dem neuerwählten Pfarrer Be-Dingungen vorschrieben, Die mit den durch fein neues Gefet oder Berordnung noch aufgehobenen Bertragen und Berfügungen, im Biderfpruch ftanden, indem fie bem Pfarrer von Lipperichmyl verboten, den Gotted. bienft in Rapperfchwyl zu verfeben, wozu er indeffen durch vorhandene, von den competirenden Behorden er, laffene Berfügungen von 1680, 1693, 1723, 1733 und 1.744, formlich verpflichtet ift. Waldy wollte ben diefem Unlag feinen fcon mehrmal abgewiesenen Wunsch geltend machen , er , we nn er je in Erfullung gebracht werben foll, auf keinem andern, als gutlichen Weg erzielet werden fann. Es wurden zwar guttliche Berfuche deg. wegen gemacht, aber sie blieben fruchtlog; und was das fonderbarfte ift, fo nahm Walty baben nie einigen Untheil, bem doch einzig durch eine folche begehrte Aban. Derung , ein wefentlicher Bortheil jugeben wurde, inbem daffelbe badurch alle Sonntage Gottesbienft in feiner Rirche erhalten wurde , da Diefes jest nur alle 14 Tage geschieht, und Rapperschwyl in jedem Fall alle Sonntage Bottesbienft halt, es mag berfelbe nach beftehender Hebung durch die benden Pfarrer von Lipperschwyl und Migoldingen abwechselnd, oder nach dem neuen Borfchlag, allein durch legtern verfeben werden. Lofalitat fpricht gar nicht für diese Abanderung , da Balon nur etwa eine halbe Stunde von Lipperschwyl entfernt ift, und eine getriebene Landftraffe babin führt.

Auf der andern Seite beweiset eben dieser Umstand, nebst einer mehr als 100jährigen Uebung, daß die Filial Wäldy alle andere Sonntage, ohne Nachtheil der Pfarzern Lipperschwol, von dem dortigen Pfarrer versehen werden kann; und wenn die Einwohner von Wäldy alle

andere Sonntage eine halbe Stund weit in die Kirche zu gehen haben, so sind sie gerade in dem nemlichen Fall, in welchem sich wohl die meisten Pfarrangehörigen in Helvetien besinden durften. Aus diesen Gründen tragt Ihnen B. G, die Unterrichtscommission an, den von dem Vollz. Rath Ihnen unterm 29. Oet. 1800 votgestragenen Dekretsvorschlag im folgendem Beschluß zum Dekret zu erheben:

Der gefetgebende Rath -

Auf die Botichaft des Bollz. Raths vom 29. Deins monat legthin, und nach angehörtem Bericht der Consmission des öffentlichen Unterrichts;

In Erwägung, daß in der Filialgemeinde Napper, schwyl, zufolg mehrerer von den betreffenden Behörden, ergangenen Beschlüssen, und nach bisher beobachteter Uebung, der gewöhnliche Gottesdienst von dem Pfarrer von Lipperschwyl alle zweyte Sonntage gegen herkommbliche Gebühren, abgehalten werden mußte;

In Erwägung, daß die Kirchgemeinde Lipperschwol durch die provisorisch erhaltene Erlaubniß, sich ihren Pfarrer selbst zu mahlen, kein Recht erhielt, dem Ge wählten Bedingungen vorzuschreiben; daß hiemit die von derselben ihrem Pfarrer willturlich auferlegte Berepslichtung, keinen Gottesdienst in Rapperschwyl zu halten, an sich nichtig ist;

In Erwägung, daß aus Mangel hinlanglicher Information, sowohl mehrere Beschlässe der vollziehenden Gewalt, als Dekrete der Gesetzgebung erlassen wurden die ben näherer Beleuchtung der wahren Beschaffenhilt dieses Gegenstandes, nicht statt haben können —

verordnet:

1. Es find alle fowohl von dem gefeng. Corper, erlagnen Decrete, als die von der vollg. Gemalt gemachten Be fchluffe, betreffend die von den Pfarrern gu Bigob dingen und Lipperschwyl in der Filialgemeinde Rap perschivul zu verrichtende pfäreliche Verrichtungen in fo weit durch folche Defrete und Befchluffe Die durch ehevorige Verordnungen eingeführte und beob achtete Uebung , abgeandert murde , mithin bie poll der vollziehenden Gewalt gefaßte Beschluffe vom 14. August und 1. Berbstmonat 1798, sammt ienem bom 21. Jenner 1800, bann die von der gesegebell den Gewalt am 17. Mers und 1. heum. 1800 erlaffene Detrete gurudgenommen , und ber Pfarret von Lipperschwyl gehalten, in der Filial Rapper. fcbiunt , wie feine Borfahren , jeden zwenten Countag. den Gottesbienft abwechfelnd mit dem Pfarrer pon Wigoldingen zu halten.

2. Diese Rucknahme hat keinen Bezug auf den Direkt. Beschluß vom 24. Heum. 1798, welcher der Gemeinde Napperschwyl einen eigenen Todtenacker bewilligt, welche Verfügung hiemit gutgeheißen und bestätigt wird.

Das Gutachten der Unterrichtscommision über die Bereinigung der hofe hergis und Schwiebogen mit der Pfarrfirche von Seelisberg, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 953.)

Das Gutachten der Polizencommission über die Ersteilung des helvetischen Bürgerrechts an Fremde, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. daßfelbe S. 955.)

Der Antrag eines Mitglieds über ben Bezug der Grundsteuer in den benden italienischen Cantonen, wird in Berathung genommen (S. denselben S. 957) und an die Finanzcommission zu naberer Erdaurung gewiesen.

Die Finangcommifion rath ju folgender Botichaft an den Bollg. Rath, welche angenommen wird :

B. Bollz. Rathe! Die Gemeinde Chatellard im Canton Leman bittet um die Erlaubniß ihre Gemeinds. guter vertheilen zu durfen. In ihrer Petition hat zwar diese Gemeinde sich in etwas über die Art eingelassen, wie diese Theilung geschehen sollte, aber nur ganz obenbin und auf teine genügende Weise. Auch die Grösse und die Natur ihrer Gemeindsgüter ist nicht hinreichend angezeigt, so daß es wirklich an allen Datis fehlt, um einen auf Sachkenntniß gegründeten Beschluß neh. men zu können.

Der gefetig. Rath findet daher nothig, nach Unleis tung des Gesetes vom 15. dieß, mehrere Auskunft über diesen Gegenstand einziehen zu laffen und will Sie demnach einladen, ihm über nachstehende Fragen Bericht und Antwort zu ertheilen:

- 1) Worin bestehen alle und jede Gemeindsguter, Liegenschaften und Gulten der Gemeinde Chatellard, und welches ift der Werth berfelben?
- 2) hat hingegen diese Gemeinde etwan Schulden, die davon abzuziehen sind, und wie hoch belaufen sich diese?
- 3) Wie will fie die Theilung vornehmen? Wie lautet der daherige, der Sanction des gesengebenden Raths vorzulegende Entwurf?
- 4) Wie ftart ift die Zahl der Antheilhaber diefer Gemeindsguter, unter welche fie zu vertheilen waren? wie groß wurde das Loos eines jeden?
- 5) Ift Diefes Theilungsvorhaben und Das vorzules gende Projett der einmuthige Bunfch aller Antheilhaber?

oder wie verhalt sich die Zahl der Einwilligenden, zur der Zahl derjenigen, welche keine Theilung wollen? und welches sind die Oppositionsgrunde dieser leztern?

Ben dem allem aber versteht sich von felbst, daß nach dem angeführten Gesetze vom 15. dieß, es feis neswegs der Fall seyn kann; daß die Gemeindswaldungen getheilt werden; ein Umstand, worauf ben dem allfälligen Theilungsprojekt vorzüglich Rücksicht zu nehemen senn wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finangcommission gewiesen:

B. G. Der Lolly. Rath hat die Ehre, Ihnen auf Ihre Botschaft v. 1. d., in welcher Sie ihn einladen, über die fünstige Competenz der Verwaltungskammern und deren Verhältnisse gegen die Minister, einige Ausstunft zu ertheilen, bevor Sie in die Berathung des Ihnen gemachten Gesetzvorschlags vom 3. Nov., die Einführung eines bessern Rechnungswesens erzielend, eintreten wollen, folgende Erläuterungen mitzutheilen.

Der Bolly. Rath fieht die Sache unter einem febr wichtigen Gefichtspunkt an, indem es gang von ber Entscheidung, die Sie B. G. nehmen werden, abbangen wird, ob die Comptabilitat auf ihre mabren Grundfage guruckgeführt und überhaupt eine fefte Ordnung in das Rechnungsmefen gebracht werden fonne ; ohne welche ein richtiger leberblick bes Bangen, niesmals moglich fenn fann. Mit bem Berhaltniffe ber Bermaltungstammern, ihrer Lage und ihrer Gefchaft. führung bestens befannt, bat der Bolly. Rath Ihnen nichts angetragen, bas irgend eine nachtheilige Folge auf den Bang der öffentlichen Arbeiten haben tonnte; fein Gefetesvorschlag ift nichts anders als bas abaes fürste Gefet vom z6: Jenner, mit der vorlaufig ertlarten Abficht, genau auf beffeiben Bollgiebung gut halten, wenn er burch den Benfall bes gefengebenden Rathes, wie ju hoffen ift, jum wirklichen Befete erboben werden follte.

Sie pflichten dem Grundsat ben, daß die Verwalstungskammern über keine Gelder mehr verfügen sollen, als über diesenigen, die ihnen die verschiedenen Ministerien anweisen werden, um den Bedürfnissen ieden Departements zu begegnen; Sie befürchten aber, daß die Verwaltungskammern dadurch in eine unangenehme allzu abhängige Lage versezt und ben Kleinigkeitem sogar in Verlegenheit kommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

continue and transferantiaries